

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN DER DOTS GESELLSCHAFT FÜR
SOFTWAREENTWICKLUNG MBH, BERLIN. STAND: JANUAR 2017

§ 1 GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Die Produkte der dots Gesellschaft für Softwareentwicklung mbH, Schlesische Straße 27, 10997 Berlin (im Folgenden: dots) werden in der Regel durch KONICA MINOLTA, INC., JP TOWER, 2-7-2 Marunouchi, Chiyoda-ku, Tokyo, Japan und ihre Tochtergesellschaften („Konica Minolta“) an unternehmerische Endnutzer vertrieben und verkauft. Sofern dots in eigenem Namen Produkte verkauft oder andere Services (Support, Maintenance, Softwareanpassungen) anbietet (an Endnutzer oder Konica Minolta), gelten dafür diese AGB. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn dots ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der dots in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden unter www.dots.de abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dots ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn dots in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

1. Die Angebote von dots sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist dots berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei ihr anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSUMFANG

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Standardsoftware und die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß den Lizenzbedingungen in der unter www.dots.de abrufbaren Fassung.
2. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
3. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der dots, sonst das Angebot der dots. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder dots sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch dots.
4. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der dots.
5. Das Produkt von dots besteht aus der Software sowie Informationsmaterial (Installationsanleitung, Registrierungsanleitung, Read-me, etc.) in elektronischer Form. Das Produkt wird dem Kunden entweder in Form einer CD-ROM oder durch Zur-Verfügung-Stellung einer Downloadmöglichkeit auf einer Internetseite von dots übergeben. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
6. dots erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

§ 4 TEILLEISTUNGEN; GEFAHRÜBERGANG, VERZÖGERUNGEN

1. dots kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden isoliert sinnvoll nutzbar sind.
2. Im Falle eines Versandkaufes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über, sobald dots die Kaufsache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem dots durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden.
4. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
5. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Fristen sind durch Hervorhebung vom übrigen Text deutlich kenntlich zu machen. Eine Nachfrist muss angemessen sein.

§ 5 VERTRAGSBINDUNG UND VERTRAGSBEENDIGUNG

1. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Minderung oder Schadensersatz statt Leistung) muss stets unter Nennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
2. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN DER DOTS GESELLSCHAFT FÜR
SOFTWAREENTWICKLUNG MBH, BERLIN. STAND: JANUAR 2017

§ 6 VERGÜTUNG, ZAHLUNG

1. Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 12 Prozent p.a. dots behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von dots auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
2. Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.
3. Alle Preise verstehen sich netto, es kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
4. Der Kunde kann nur mit von dots unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von dots an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von dots aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich dots das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat dots unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dots gehörenden Waren erfolgen.
3. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von dots entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei dots als Herstellerin gilt.
 - b) Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter das Eigentumsrecht eines Dritten bestehen, so erwirbt dots Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - c) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt im Falle von (a) insgesamt bzw. im Falle von (b) in Höhe des Miteigentumsanteils von dots zur Sicherheit an dots ab. dots nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - d) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben dots ermächtigt. dots verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dots nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann dots verlangen, dass ihr der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle sonstigen zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - e) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen von dots um mehr als 20%, wird dots auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von dots freigeben.

§ 8 PFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der dots unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsüblichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen sachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines eventuellen Pflegevertrages bekommt.
2. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 9 SACHMÄNGEL

1. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Ein Betrieb ist nur bei Vorliegen der in der Produktbeschreibung benannten Systemvoraussetzungen möglich. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN DER DOTS GESELLSCHAFT FÜR SOFTWAREENTWICKLUNG MBH, BERLIN. STAND: JANUAR 2017

- sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Bei Sachmängeln kann dots zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von dots durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass dots Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
 - Der Kunde wird dots bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, dots umfassend informiert und ihr die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. dots kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. dots kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und dots nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
 - dots kann Mehrkosten darauf verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Systemvoraussetzungen eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Kunde die Mängelrüge zumindest fahrlässig erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.
 - dots ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist in diesem Falle jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 S. 3 zurückzuhalten.
 - Wenn dots die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann er nach den Regeln des § 5 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach § 12 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.
 - Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von dots und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen für Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 12 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen dots und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§10 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

- dots gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet dots dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von dots nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Kaufsache vom Kunden verändert wird.
- Der Kunde unterrichtet dots unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt dots, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht dots von dieser Ermächtigung Gebrauch, ist der Kunde nicht berechtigt, Ansprüche des Dritten ohne Zustimmung von dots anzuerkennen. dots trägt die Kosten der Rechtsverfolgung und stellt den Kunden von Rechtsverfolgungskosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung des Programms) beruhen.
- § 9 Abs. 3 bis 9 gelten entsprechend. Für den Abbruch des Leistungsaustauschs gilt § 5. Für die Haftung gilt § 12.

§ 11 UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass dots die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von § 4 Abs. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von dots erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit Letzteres wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dots das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will dots von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN DER DOTS GESELLSCHAFT FÜR
SOFTWAREENTWICKLUNG MBH, BERLIN. STAND: JANUAR 2017

Kenntnis des Ereignisses innerhalb von drei Wochen dem Kunden mitzuteilen. Gibt sie die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist ab, so erlischt ihr Rücktrittsrecht.

§ 12 SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

1. dots leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang.
 - a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet dots in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), haftet dots in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens.
2. dots bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsregeln.

§ 13 BEGINN UND ENDE DER RECHTE DES KUNDEN

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach den Lizenzbedingungen gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
2. dots kann die Rechte nach dem Lizenzvertrag aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 5 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen die Lizenzbedingungen verstößt.
3. Wenn das Nutzungsrecht nach den Lizenzbedingungen nicht entsteht oder endet, kann dots vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 14 SCHLUSS

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der dots.